

antwortlichkeit ausgestaltet und somit auch Richtschnur für die operative Befragung, in deren Ergebnis, wie bereits weiter vorn festgestellt, durchaus auch strafprozessuale Maßnahmen eingeleitet werden können. Diese auf die zweifelsfreie Feststellung der Wahrheit ausgerichteten Kriterien der Prüfung ermöglichen bei der Erarbeitung von Hinweisen auf straftatverdächtige Handlungen eine hohe Qualität der Untersuchungsergebnisse, die unter Beachtung von Konspiration und Geheimhaltung eine möglichst problemlose Überleitung der Untersuchungen in das strafprozessuale Prüfungsstadium beziehungsweise in das Ermittlungsverfahren zulassen. Die verbindliche Orientierung an den bezeichneten Kriterien im Rahmen operativer Befragungen sichert zudem die erwähnte allseitige und unvoreingenommene Aufklärung von Vorkommnissen, politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalten und Ersthinweisen auf straftatverdächtige Handlungen von Mitarbeitern.

Die Hauptabteilung IX/5 kann jedoch in Abstimmung mit dem Befehls- und Disziplinarbefugten die an diesen gebundenen Befugnisse für die Sicherung von Ort, Zeitpunkt und Bedingungen der operativen Befragung, aber auch für die Realisierung weitergehender Beweisführungsmaßnahmen nutzen. Solche, im Sinne der Disziplinarordnung des Ministeriums für Staatssicherheit durch die Hauptabteilung IX/5 nutzbaren Beweisführungsmaßnahmen im Rahmen der Aufklärung sind

- die Anwendung kriminaltechnischer Mittel und Methoden¹⁸,
- die Einholung von sachverständigen Auskünften zur exakten Feststellung von Ursachen, begünstigenden Bedingungen, eingetretener Schäden oder Gefahrenzustände,
- die Veranlassung von Kontroll- und Revisionsmaßnahmen zur Prüfung des Vorliegens weiterer Disziplinverstöße und Erarbeitung von Hinweisen auf straftatverdächtige

¹⁸Spurensuche und -sicherung, Ereignisortfotografie, kriminaltechnische Expertisen, Handschriftuntersuchung u. a. m.